

ZH_OBERGERICHT LE140024 vom 9. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE140024

FR: ZH_OBERGERICHT LE140024 du 9 janvier 2015

IT: ZH_OBERGERICHT LE140024 del 9 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Die Parteien heirateten am 24. Juli 2009, und sie haben eine gemeinsame Tochter, C._____, welche am tt.mm.2011 geboren ist. Seit Juli 2013 stehen sie in einem Eheschutzverfahren (Urk. 1). Für den erstinstanzlichen Prozessverlauf kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 73 S. 3ff.). Mit Urteil und Verfügung vom 10. April 2014 fällt der Vorderrichter den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 73 S. 35ff.).

E. 2

Gegen das Urteil erhoben beide Parteien innert Frist Berufung, wobei sich die vorliegende Berufung des Gesuchsgegners und Berufungsklägers (fortan Gesuchsgegner) gegen die Festlegung der Unterhaltsbeiträge richtet. Jene der Gesuchstellerin und Berufungsbeklagten (fortan Gesuchstellerin) richtete sich gegen das Besuchsrecht für die gemeinsame Tochter C._____ (angelegt bei der Kammer unter der Prozess-Nr. LE140023). Der Gesuchsgegner stellte mit seiner Berufungsschrift vom 23. April 2014, hier eingegangen am 25. April 2014, die eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 72 S. 2 und Urk. 77 S. 2).

E. 3

Mit Verfügung vom 28. April 2014 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um das Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung zu beantworten (Urk. 80). Die Gesuchstellerin beantragte mit Eingabe vom 7. Mai 2014 die Abweisung des Gesuchs (Urk. 81). Mit Verfügung vom 16. Mai 2014 erteilte die Präsidentin der Berufung des Gesuchsgegners gegen Dispositiv-Ziffern 5 und 6 des angefochtenen Urteils die aufschiebende Wirkung vollumfänglich, während sie der Berufung mit Bezug auf Dispositiv-Ziffer 7 die aufschiebende Wirkung lediglich im die Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 11'900.– und die persönlichen Unterhaltsbeiträge von Fr. 14'496.– übersteigenden Umfang erteilte und im darüber hinausgehenden Umfang abwies (Urk. 83 S. 6).

E. 3.1

Mit Bezug auf das Einkommen des Gesuchsgegners erwog die Vorinstanz, der Gesuchsgegner sei gelernter Plattenleger. Er sei zuletzt als solcher tätig gewesen und habe bis zu seiner Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen

- 10 - per 31. Januar 2014 ein Einkommen von Fr. 4'862.– netto erzielt. Er verfüge zwar seither über kein Erwerbseinkommen mehr, es sei ihm jedoch zuzumuten, innert kurzer Zeit wieder eine Anstellung in seinem angestammten Beruf zu finden. Der Arbeitsmarkt für Plattenleger sei sehr gut. Es sei dem Gesuchsgegner daher ab Mai 2014 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 4'857.– netto anzurechnen. Für Februar bis April 2014 sei ihm eine Arbeitslosenentschädigung von Fr. 3'890.– anzurechnen (Urk. 73 S. 25f.).

E. 3.2

Der Gesuchsgegner machte in der Berufung zu Beginn geltend, seit März 2014 bestehe seinerseits gegenüber der gemeinsamen Tochter C. _____ und der Gesuchstellerin keine Unterhaltspflicht mehr, da er per 1. März 2014 zu 100 % krank geschrieben sei. Er gelte daher als nicht vermittlungsfähig im Sinne des Arbeitslosengesetzes und habe ab 1. März 2014 keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr. Ob er Anspruch auf ein Erwerbsersatz Einkommen in Form von Krankentaggeldern seines ehemaligen Arbeitgebers habe, sei noch unklar. Es könne ihm - so der Gesuchsgegner weiter - daher bis auf Weiteres entgegen der Vorinstanz weder ein Erwerbsersatz Einkommen noch ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden (Urk. 72 S. 5f.). Schliesslich anerkannte er jedoch mit Eingabe vom 26. September 2014, dass ihm zwischenzeitlich ein Ersatz Einkommen aus Leistungen der Krankentaggeldversicherung ausgerichtet werde (Urk. 115 S. 3).

E. 3.3

Zu seinen gesundheitlichen Problemen bringt der Gesuchsgegner Folgendes vor: Bereits seit dem Frühjahr 2013 leide er an Bauchkrämpfen und einem chronisch entzündeten Darm. Die Symptome hätten sich während der Dauer des Verfahrens verstärkt. Ein Arbeiten sei aufgrund der Schmerzen teilweise kaum mehr möglich gewesen. Seit er - so der Gesuchsgegner weiter - im Februar 2014 seine Stelle verloren habe, hätten sich die Beschwerden verstärkt. Er habe daher einen Arzt aufgesucht und Dr. med. D. _____ habe ihn ab dem 1. März 2014 krank geschrieben. Anlässlich der letzten Verhandlung vor Vorinstanz vom 30. Januar 2014 habe dies nicht vorausgesehen werden können (Urk. 72 S. 4). Der Gesuchsgegner reicht hierzu ein ärztliches Zeugnis von Dr. D. _____ vom 19. April 2014 sowie ein Schreiben des Arztes ein (Urk. 76/2 und 76/3).

- 11 - Die Gesuchstellerin macht demgegenüber geltend, der Gesuchsgegner habe seine gesundheitlichen Einschränkungen verspätet vorgebracht. Vor Vorinstanz habe er einzig seine Augenentzündung thematisiert. Da der Gesuchsgegner je ein ärztliches Zeugnis vom 19. April 2014 einreiche, welches zwar nach dem vorinstanzlichen Entscheid erstellt bzw. eingegangen sei, jedoch eine Arbeitsunfähigkeit ab 1. März 2014 bescheinige, stelle sich die Frage, ob die behauptete Arbeitsunfähigkeit bereits vor Vorinstanz hätte vorgebracht werden können, weshalb es sich um ein unzulässiges Novum handle (Urk. 97 S. 4). Es ist zwar der Gesuchstellerin darin zuzustimmen, dass das ärztliche Zeugnis vom 19. April 2014 von Dr. D. _____ dem Gesuchsgegner eine Arbeitsunfähigkeit zu 100 % ab dem 1. März 2014 bescheinigt (Urk. 76/2). Mit der Gesuchstellerin ist davon auszugehen, dass der Gesuchsgegner schon vor dem 19. April 2014 bei Dr. D. _____ in Behandlung war, weshalb er die Arbeitsunfähigkeit rund eineinhalb Monate rückwirkend bestätigt. Allerdings ist dem Zeugnis auch zu entnehmen, dass die Arbeitsunfähigkeit bis Ende 2014 bescheinigt wird. Zusammen mit dem Schreiben von Dr. D. _____, welches ebenfalls vom 19. April 2014 datiert (Urk. 76/3) und gemäss welchem der Gesuchsgegner an einer chronischen Krankheit leidet, ist jedoch davon auszugehen, dass das Diagnostizieren einer chronischen Erkrankung sowie das Abschätzen der Folgen einer solchen Erkrankung auf die Erwerbsfähigkeit eines Patienten einige Zeit in Anspruch nimmt und die Diagnose somit nicht unmittelbar nach dem 1. März 2014 gestellt werden konnte. Damit eine Erkrankung sodann Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers zeitigt, muss sie auch von einer gewissen Dauer sein. Es erscheint daher zusammen mit der Erklärung des Gesuchstellers, dass sich die Symptome im Februar 2014 nach dem Verlust seiner Stelle verstärkt hätten (Urk. 72 S. 4), als plausibel, dass Dr. D. _____ erst Mitte April bestätigen konnte, dass die

Arbeitsunfähigkeit des Gesuchsgegners längerfristig sein würde. Das Arztzeugnis vom 19. April 2014 ist daher als Novum im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. b ZPO zuzulassen.

E. 3.4

Die Gesuchstellerin bringt verschiedentlich vor, dass es ohne genaue Diagnose nicht möglich sei, zu beurteilen, ob der Gesuchsgegner arbeitsunfähig sei oder nicht, und wenn ja, auf welche Tätigkeiten sich dies auswirke (Urk. 85 S.

- 12 - 5, Urk. 97 S. 5). Der Gesuchstellerin ist zwar darin zuzustimmen, dass für die Beurteilung der längerfristigen Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners genauere Angaben nötig wären. Indes ist für das vorliegende Eheschutzverfahren gestützt auf die eingereichten Unterlagen glaubhaft gemacht, dass der Gesuchsgegner für die Zeit von März 2014 bis Ende August 2014 nicht arbeitsfähig war. Wie bereits ausgeführt, können tatsächliche Veränderungen ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens nicht mehr berücksichtigt werden, weshalb die künftige Entwicklung der Arbeitsfähigkeit des Gesuchsgegners im vorliegenden Verfahren offen bleiben kann.

E. 3.5

Mit seiner Stellungnahme vom 25. Juni 2014 reichte der Gesuchsgegner ein Schreiben der Arbeitslosenkasse ... vom 29. April 2014 ein, wonach er ab dem 3. Mai 2014, mithin dem 30. Tag ab Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit, keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr habe (Urk. 89/7). Weiter reichte er Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung für die Monate März, April und Mai 2014 ein, welche Auszahlungen von Fr. 2'251.45 (März 2014), Fr. 4'127.70 (April 2014) und Fr. 475.05 (Mai 2014) belegen (Urk. 89/4-6). Was den Umfang der Arbeitsunfähigkeit anbelangt, so weist die Gesuchstellerin zu Recht darauf hin, dass zwischen dem ärztlichen (Formular-)Zeugnis vom 19. April 2014, welches eine Arbeitsunfähigkeit von 100% bis Ende 2014 bescheinigt (Urk. 76/2), und dem gleichentags ebenfalls vom gleichen Arzt - Dr. D. _____ - verfassten ausführlicheren Zeugnis, welches dem Gesuchsgegner für das Jahr 2014 voraussichtlich eine Arbeitsfähigkeit von nicht mehr als 50 % bescheinigt (Urk. 76/3), ein gewisser Widerspruch besteht. Mit den eingereichten Abrechnungen der Arbeitslosenversicherung einerseits und der Krankentaggeldversicherung andererseits vermag der Gesuchsgegner für die im vorliegenden Verfahren massgebliche Zeitspanne von März 2014 bis August 2014 indes glaubhaft zu machen, dass er nicht erwerbsfähig war. Auf die Zweifel der Gesuchstellerin an der Richtigkeit der Zeugnisse und der Einschätzung durch die Arbeitslosenversicherung und das RAV (Urk. 97 S. 7) muss an dieser Stelle daher nicht mehr näher eingegangen werden.

- 13 - Mit seiner Stellungnahme vom 12. August 2014 anerkannte der Gesuchsgegner, dass aufgrund der Leistungsabrechnung der Krankentaggeldversicherung vom 28. Juli 2014 zu vermuten sei, dass diese ihre Leistungspflicht anerkannt habe. Im Monat Mai 2014 habe er Krankentaggelder im Umfang von Fr. 4'088.- vergütet bekommen (Urk. 104). Weiter reichte er mit Eingabe vom 26. September 2014 eine weitere Abrechnung der Krankentaggeldversicherung ein, aus welcher die ausbezahlten Entschädigungen für die Monate Juni bis August 2014 hervorgehen (Urk. 117/11). Aus den Leistungsabrechnungen geht hervor, dass sich ein Taggeld auf Fr. 146.- beläuft (Urk. 117/11 S. 2) und dass dem Gesuchsgegner für Juni 2014 Fr. 4'380.- und für Juli und August 2014 je Fr. 4'526.- ausbezahlt wurden (Urk. 117/11 S. 1). Bei durchschnittlich 30,4 Tagen pro Monat ($365 : 12 = 30,42$) ergibt sich somit ein monatliches Durchschnittseinkommen aus Kranken-

taggeldern von gerundet Fr. 4'441.– ab Juni 2014. Im Mai 2014 bezog der Gesuchsgegner insgesamt ein Ersatzerwerbseinkommen von Fr. 4'563.– (nämlich Fr. 4'088.– Krankentaggelder + Fr. 475.– Arbeitslosenentschädigung).

E. 3.6

Zusammengefasst ist daher beim Gesuchsgegner für die Zeit von März bis Mai 2014 von folgendem Einkommen auszugehen: März 2014: Fr. 2'251.45 (Urk. 89/4) April 2014: Fr. 4'127.70 (Urk. 89/5) Mai 2014: Fr. 4'563.00 (Urk. 89/6 und 117/11) Durchschnitt: Fr. 3'647.40 Ab Juni 2014 ist bis auf weiteres von einem durchschnittlichen Einkommen des Gesuchsgegners aus Krankentaggeldern von Fr. 4'441.– auszugehen. Eine weitere Abstufung per 1. Januar 2015 - wie dies die Gesuchstellerin verschiedentlich geltend macht (Urk. 85 S. 9, Urk. 113 S. 5) - ist nicht angezeigt, da im vorliegenden Eheschutzverfahren, wie bereits ausgeführt, tatsächliche Veränderungen in den Verhältnissen der Parteien lediglich bis zum 28. August 2014 berücksichtigt werden können. Aus demselben Grund können auch der drohende Wegfall oder eine Reduktion des Krankentaggeldes nicht berücksichtigt werden (Urk. 115 S. 3): auch diesbezüglich würde es sich um eine Veränderung der tat-

- 14 - sächlichen Verhältnisse nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens handeln. 4. Bedarf des Gesuchsgegners

E. 4

Die Berufungsantwort der Gesuchstellerin datiert vom 6. Juni 2014, sie stellte darin die ebenfalls eingangs wiedergegebenen Anträge (Urk. 85). Hernach erfolgten verschiedene Stellungnahmen beider Parteien, mit welchen beide Seiten

- 8 - zum Teil neue Unterlagen einreichten (Gesuchsgegner: Urk. 87, 90, 98, 104, 115, 118 und 128, Gesuchstellerin: Urk. 93, 97, 109, 113 und 122). Im Rahmen der Stellungnahme vom 10. September 2014 modifizierte die Gesuchstellerin ferner ihr Rechtsbegehren Ziffer 3 wie folgt (Urk. 113 S. 2): "3. Eventualiter seien in teilweiser Gutheissung von Ziff. 2 des Rechtsbegehrens der Berufungsschrift des Gesuchsgegners / Berufungsklägers vom 23. April 2014 die Ehegattenunterhaltsbeiträge gemäss Ziff. 6 des erstinstanzlichen Entscheides vom 10. April 2014 für die Monate Juni bis Dezember 2014 auf CHF 885.00 monatlich zu reduzieren; im Übrigen seien die Anträge gemäss Ziff. 2 und Ziff. 3 des Rechtsbegehrens der Berufungsschrift des Gesuchsgegners / Berufungsklägers vom 23. April 2014 abzuweisen;"

E. 4.1

Mit seiner Eingabe vom 25. Juni 2014 macht der Gesuchsgegner erstmals geltend, dass seit der Verfügung vom 29. April 2014 im Berufungsverfahren LE140023-O (Berufungsverfahren betreffend Besuchsrecht für C._____) feststehe, dass er sein Besuchsrecht ausüben dürfe. Über das Besuchsrecht sei eine Vereinbarung abgeschlossen worden. Gestützt auf diese Vereinbarung sei klar, dass er - der Gesuchsgegner - zweimal pro Monat von ... nach Zürich fahren werde, um seine Tochter C._____ zu besuchen. Es rechtfertige sich daher, unter dem Titel Besuchsrechtsausübung einen Betrag von Fr. 123.60 für das Bahnbillett sowie Fr. 100.– für die Kosten des Besuchstreffs (nämlich Fr. 50.– pro Besuch) in seine Bedarfsberechnung aufzunehmen (Urk. 87 S. 10). Im Berufungsverfahren können neue Tatsachen nur noch berücksichtigt werden, wenn diese ohne Verzug vorgebracht wurden und wenn sie trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz

vorgebracht werden konnten (Art. 317 Abs. 1 ZPO). Da im Berufungsverfahren indes auch die Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren sinngemäss anzuwenden sind, stellt sich die Frage, ob in denjenigen Verfahren, in denen der Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären ist, mithin in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, neue Tatsachen und Beweismittel in analoger Anwendung von Art. 229 Abs. 3 ZPO bis zur Urteilsberatung vorgebracht werden können. Dies ist in der Literatur umstritten. Das Bundesgericht hat eine solche analoge Anwendung abgelehnt und festgehalten, dass einzig Art. 317 Abs. 1 ZPO massgeblich sei (BGE 138 III 626f. Erw. 2.2). Auch in den Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen, ist deshalb Art. 317 Abs. 1 ZPO zu beachten. Dies gilt auch bei Verfahren in Kinderbelangen, in denen gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO der Sachverhalt von Amtes wegen zu erforschen ist. Unechte Noven, die bei zumutbarer Sorgfalt bereits vor erster Instanz hätten geltend gemacht werden können, können daher grundsätzlich nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, eine Partei rüge, die Vorinstanz habe eine bestimmte Tatsache in Verletzung der Untersuchungsmaxime nicht be-

- 15 - achtet (Hohl, Procédure civile, Tome II, Deuxième Edition, Rz. 2414 f.). Solche unechten Noven sind im Sinne von Art. 317 Abs. 1 lit. a ZPO ohne Verzug, d.h. mit der Berufungsbegründung bzw. der Berufungsantwort vorzubringen. Nach Berufungsbegründung und -antwort können nur noch echte Noven vorgebracht werden, und zwar längstens bis zum Beginn der Urteilsberatung. Dies gilt auch für Verfahren, die der Untersuchungsmaxime unterstehen (BGE 138 III 788 Erw. 4.2; Hohl, a.a.O., Rz 1172). Schon die Vorinstanz hatte dem Gesuchsgegner ein Besuchsrecht für seine Tochter C._____ eingeräumt, und zwar ein solches an jedem Sonntagnachmittag, wobei dieses stufenweise hätte ausgedehnt werden sollen (Urk. 73 S. 36). Auch schon während des erstinstanzlichen Verfahrens wohnte der Gesuchsgegner in ... und die Gesuchstellerin zusammen mit C._____ in Zürich. Wenn der Gesuchsgegner daher nun im Berufungsverfahren und erst nach Abschluss der Vereinbarung hinsichtlich des (reduzierten) Besuchsrechts - mithin nicht bereits in der Berufungsschrift - Wegkosten für dessen Ausübung geltend macht, ist er damit verspätet und sind solche Kosten nicht zu berücksichtigen. Dies gilt umso mehr, als er selber das Besuchsrecht für C._____ gar nicht angefochten hat. Mit Bezug auf die Kosten des Besuchstreffs ist zwar festzuhalten, dass vom Vorderrichter noch ein unbegleitetes Besuchsrecht angeordnet wurde und erst nach der Eskalation der Situation im Berufungsverfahren ein begleitetes Besuchsrecht vereinbart worden ist. Was indes die Höhe der anfallenden Kosten anbelangt, so wird der Beitrag der Eltern je nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit berechnet. Da vorliegend die finanziellen Verhältnisse knapp sind, ist einerseits nicht davon auszugehen, dass die Parteien die vollen Kosten des Besuchstreffs zu übernehmen haben werden. Andererseits hat der Gesuchsgegner bisher auch keinerlei Belege über die Höhe der ihm in Rechnung gestellten Beiträge für die Besuche im Besuchstreff eingereicht, so dass der geltend gemachte Maximalbeitrag von Fr. 50.- nicht glaubhaft gemacht wurde. Er kann daher nicht im Bedarf des Gesuchsgegners berücksichtigt werden.

E. 4.2

Weiter macht der Gesuchsgegner ebenfalls mit Eingabe vom 25. Juni 2014 geltend, dass in seinem Bedarf nicht gedeckte Gesundheitskosten im Um-

- 16 - fang von Fr. 208.- pro Monat aufzunehmen seien. Er müsse aufgrund seiner Krankheit ein teures Medikament einnehmen; 10 % der Kosten oder Fr. 2'000.- pro Jahr

müsse er selber zahlen. Ebenso müsse er die Franchise von Fr. 500.– pro Jahr bezahlen. Zudem sei auch mit weiteren Selbstbehalten für Arztkosten zu rechnen. Die Abrechnung der Krankenkasse erfolge erst im Juli 2014, weshalb erst dann Belege eingereicht werden könnten (Urk. 87 S. 10). Die Vorinstanz berücksichtigte auf Seiten des Gesuchsgegners Fr. 50.– für Gesundheitskosten im Bedarf. Zu den vom Gesuchsgegner vor Vorinstanz eingereichten Arztzeugnis vom 2. November 2013, in welchem der Hausarzt des Gesuchsgegners, Dr. D._____, "vermehrte Lebenshaltungskosten aus gesundheitlichen Gründen (+ Fr. 200.– pro Monat)" bescheinigte (Urk. 33/19), führte der Vorderrichter aus, dass der Gesuchsgegner diese erst nach Durchführung der Hauptverhandlung vorgebracht, jedoch nicht dargetan habe, dass sich seine gesundheitliche Situation verschlechtert haben solle, weshalb lediglich die von der Gesuchstellerin anerkannten Fr. 50.– berücksichtigt werden könnten (Urk. 73 S. 30f.). Vor dem Hintergrund dieser Behauptungen im erstinstanzlichen Verfahren sowie dem Umstand, dass der Gesuchsgegner bereits in der Berufungsschrift geltend machte, an einer nach jetzigen Kenntnissen der Medizin unheilbaren Krankheit zu leiden, welche Diagnose erst kürzlich ergangen sei (Urk. 72 S. 4f.), erscheint das Vorbringen des Gesuchsgegners in der Stellungnahme vom 25. Juni 2014, wonach er mit erhöhten Gesundheitskosten von Fr. 208.– pro Monat konfrontiert sei, als verspätet. Vielmehr musste dem Gesuchsgegner spätestens im Zeitpunkt, als die Berufungsschrift verfasst wurde, bekannt gewesen sein, dass er zur Behandlung seiner neu diagnostizierten Krankheit auf teure Medikamente angewiesen sein würde. Auch diese neue Bedarfsposition kann daher - unabhängig von der teilweisen Anerkennung durch die Gesuchstellerin (Urk. 126) - nicht berücksichtigt werden.

E. 4.3

Mit Eingabe vom 10. September 2014 macht die Gesuchstellerin neu geltend, es sei dem Gesuchsgegner angesichts seiner Arbeitsunfähigkeit kein Beitrag für auswärtige Verpflegung im Bedarf anzurechnen. Ab Mai 2014 sei daher

- 17 - lediglich noch von einem Bedarf des Gesuchsgegners von gerundet Fr. 2'768.– (Fr. 3'067.90 ./ Fr. 300.–) auszugehen (Urk. 113 S. 4). Das Vorbringen der Gesuchstellerin, es fielen auf Seiten des Gesuchsgegners keine Kosten für die auswärtige Verpflegung mehr an, erweist sich als verspätet: Der Gesuchsgegner hat bereits mit seiner Berufungsschrift geltend gemacht, dass er nicht mehr arbeitsfähig sei, weshalb die Gesuchstellerin bereits mit der Berufungsantwort - zumindest für den Fall, dass wider Erwarten von einer Arbeitsunfähigkeit des Gesuchsgegners ausgegangen würde - die entsprechende Behauptung hätte vorbringen können. Bei der nachträglichen Bestreitung handelt es sich um ein im Sinne von Art. 317 Abs. 1 ZPO unzulässiges Novum.

E. 4.4

Zusammenfassend ist auf Seiten des Gesuchsgegners unverändert von dem vom Vorderrichter berechneten Bedarf von Fr. 3'067.90 auszugehen.

E. 5

Festsetzung der Unterhaltsbeiträge

E. 5.1

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ergibt sich für die Monate März bis Mai 2014 eine durchschnittliche Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners von Fr. 579.50 (nämlich Fr. 3'647.40 ./ Fr. 3'067.90) und ab Juni 2014 von Fr. 1'373.10 (Fr. 4'441.– ./ Fr. 3'067.90).

Die Vorinstanz ging auf Seiten der Gesuchstellerin ab Januar 2014 von einem Bedarf von rund Fr. 3'922.– (Urk. 73 S. 27) und einem Einkommen von durchschnittlich Fr. 1'740.– (Urk. 73 S. 24f.) aus, was unbestritten blieb. Es ist daher auf Seiten der Gesuchstellerin von einem Fehlbetrag von Fr. 2'182.– auszugehen (Urk 73 S. 31).

E. 5.2

Demzufolge ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, für die Tochter C._____ für die Monate März 2014 bis Mai 2014 Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 580.– pro Monat zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen zu bezahlen. Für die Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen an die Gesuchstellerin persönlich bleibt für diese Zeitspanne kein Raum. Die Vorinstanz hat die Kinderunterhaltsbeiträge auf Fr. 800.– pro Monat festgelegt. Dieser Betrag blieb von den Parteien - soweit die Leistungsfähigkeit des Gesuchsgegners im entsprechenden Umfang gegeben ist - unangefochten.

- 18 - Ab Juni 2014 für die weitere Dauer des Getrenntlebens ist der Gesuchsgegner daher zu verpflichten, der Gesuchstellerin Kinderunterhaltsbeiträge für die Tochter C._____ von Fr. 800.– pro Monat zuzüglich allfällige Kinderzulagen und persönliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 574.– zu bezahlen.

E. 6

Die Vorinstanz hat sodann in Dispositiv-Ziffer 7 ihres Urteils vom

E. 10

April 2014 den Gesuchsgegner verpflichtet, für die Dauer vom 1. September 2012 bis 30. April 2014 insgesamt Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 13'500.– zuzüglich vertraglicher und/oder gesetzlicher Kinderzulagen und Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 14'540.– zu bezahlen (Urk. 73 S. 36). Da die Kinderunterhaltsbeiträge für die Monate März und April 2014 von Fr. 800.– auf Fr. 580.– zu reduzieren und für diese Zeit keinerlei Ehegattenunterhaltsbeiträge zuzusprechen sind, ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin für die Dauer vom 1. September 2012 bis 30. April 2014 für die Tochter C._____ insgesamt Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 13'060.– (nämlich Fr. 13'500.– ./ {2 x Fr. 220.–}) zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen und insgesamt Ehegattenunterhaltsbeiträge von Fr. 14'496.– (nämlich Fr. 14'540.– ./ {2 x Fr. 22.–}) zu bezahlen. III. 1. Im Berufungsverfahren betreffend Besuchsrecht für die Tochter C._____ haben die Parteien ausdrücklich vereinbart, unabhängig vom Ausgang des vorliegenden Berufungsverfahrens mit Bezug auf das erstinstanzliche Verfahren an der hälftigen Kostenaufgabe und dem Wettschlagen der Parteientschädigungen festhalten zu wollen (Urk. 94 S. 8). Demgemäss wurde in Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils vom 1. Juli 2014 im Berufungsverfahren LE140023 das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv-Ziffern 9 bis 11 des vorinstanzlichen Urteils) bereits bestätigt (Urk. 94 S. 14). 2. Die Entscheidungsbüchse für das vorliegende Berufungsverfahren ist in Anwendung von §§ 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 lit. b, 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Überdies erscheint eine Parteientschädigung für das

- 19 - Rechtsmittelverfahren von Fr. 4'000.– als angemessen (§§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 3, 9,

E. 11

Abs. 1 und 13 Abs. 1 und 2 AnwGebV). 3. Angesichts des inzwischen rechtshängigen Scheidungsverfahrens ist davon auszugehen, dass die Unterhaltsregelung des Eheschutzverfahrens im Sinne vorsorglicher Massnahmen bis zirka Mitte 2015 Gültigkeit

haben wird. Insgesamt obsiegt der Gesuchsgegner mit seinen Berufungsanträgen zu rund einem Viertel, weshalb ihm die Kosten zu drei Viertel und der Gesuchstellerin zu einem Viertel aufzuerlegen sind. Weiter ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf die Hälfte reduzierte Parteientschädigung von Fr. 2'000.– zuzüglich Fr. 160.– (8% MwSt.), mithin insgesamt Fr. 2'160.– zu bezahlen. Da die zuzusprechende Parteientschädigung beim Gesuchsgegner voraussichtlich nicht einbringlich sein wird, ist sie Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ direkt aus der Gerichtskasse auszurichten, wobei der Anspruch mit der Ausrichtung auf den Kanton übergeht (Art. 122 Abs. 2 ZPO). 2. Beide Parteien stellen für das Berufungsverfahren ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 77 S. 2, Urk. 93 S. 2). Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung des prozessualen Armenrechts kann auf die zutreffenden Erwägungen des Vorderrichters verwiesen werden (Urk. 73 S. 33). Wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt, sind beide Parteien mittellos und das Berufungsverfahren ist auch nicht von vornherein aussichtslos. Beiden Parteien ist demnach die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und in der Person ihrer jeweiligen Rechtsvertreter ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Es wird beschlossen: 1. Beiden Parteien wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt. Der Gesuchstellerin wird in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ und dem

- 20 - Gesuchsgegner in der Person von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin an den Unterhalt und die Erziehung der Tochter C._____ einen monatlichen Unterhaltsbeitrag für den Monat Mai 2014 von Fr. 580.– und ab Juni 2014 von Fr. 800.–, je zuzüglich allfälliger gesetzlicher und/oder vertraglicher Kinderzulagen, zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. 2. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für sich persönlich Unterhaltsbeiträge von Fr. 574.– pro Monat zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus, jeweils auf den Ersten eines jeden Monats, erstmals per 1. Juni 2014. 3. Der Gesuchsgegner wird zudem verpflichtet, der Gesuchstellerin rückwirkend für die Dauer ab 1. September 2012 bis 30. April 2014 insgesamt Kinderunterhaltsbeiträge von Fr. 13'060.– zuzüglich allfälliger gesetzlicher oder vertraglicher Kinderzulagen und Ehegattenunterhaltsbeiträge von insgesamt Fr. 14'496.– zu bezahlen. 4. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr wird auf Fr. 3'000.– festgesetzt. 5. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner zu drei Viertel und der Gesuchstellerin zu einem Viertel auferlegt, jedoch angesichts der beiden Parteien bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 6. Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 2'160.– zu bezahlen.

- 21 - Diese Entschädigung wird der Rechtsvertreterin der Gesuchstellerin, Rechtsanwältin lic. iur. Y._____, direkt aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Der Anspruch auf die unerhätliche Parteientschädigung geht im Umfang von Fr. 2'160.– auf die Gerichtskasse über. 7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage des Doppels von Urk. 128, sowie an das Einzelgericht im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Zürich, 3. Abteilung, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 8. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der

Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt mehr als Fr. 30'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 9. Januar 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. P. Kunz Bucheli versandt am: js

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.